

Stadt Rinteln

Pflege- und Entwicklungsplanung

zum Bebauungsplan Nr. 83 „Kurt-Schumacher-Straße (West)“
einschl. Kompensationsflächenkonzept

KIRCHNER Umwelt- und Städteplanung GmbH

Teichstraße 3

31655 Stadthagen

Tel.: +49 (0) 5721 8095 0

Fax: +49 (0) 5721 8095 95

info@kirchner-ingenieure.de

www.kirchner-ingenieure.de

Projekt-Nr.: 24073/22/0422 – 24062/24/0010

Stadthagen, 23.05.2024



Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	II
Tabellenverzeichnis.....	II
1. Veranlassung.....	1
2. Allgemeine Grundlagen.....	1
2.1. Bebauungsplan Nr. 83 „Kurt-Schumacher-Straße (West)“.....	1
2.2. Verortung Plangebiet und Ausgleichsflächen.....	2
2.3. Landschaftsschutzgebiet „Wesertal im Bereich der Stadt Rinteln“ (LSG SHG 00011) .	3
3. Ausgleichsflächen innerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes.....	4
3.1. Entwicklungsziele.....	4
3.2. Pflegemaßnahmen.....	5
3.2.1. Öffentliche Grünfläche.....	5
3.2.2. Baumbestand im Norden des Gebietes.....	5
3.2.3. Blühstreifen und Sandarien.....	5
3.2.4. Vegetationsflächen innerhalb der Verkehrsfläche.....	5
4. Externe Ausgleichsflächen.....	5
4.1. Fläche 2.....	5
4.1.1. Entwicklungsziel.....	7
4.1.2. Pflegemaßnahmen.....	7
4.1.2.1. Sonstiges mesophiles Grünland.....	7
4.1.2.2. Naturnahe Feldgehölze.....	7
4.1.2.3. Mesophiles Weißdorn- und Schlehengebüsch.....	7
4.2. Fläche 6.....	8
4.2.1. Entwicklungsziel.....	9
4.2.2. Pflegemaßnahmen.....	9
4.2.2.4. Artenarmes Extensivgrünland.....	9
4.2.2.5. Strauchhecken.....	9
4.3. Fläche 7.....	10
4.3.3. Entwicklungsziel.....	11
4.3.4. Pflegemaßnahmen.....	11
4.3.4.1. Waldrand/Waldmantel.....	11
4.4. Flächen 8 a und b.....	12
4.4.1. Entwicklungsziel.....	13
4.4.2. Pflegemaßnahmen.....	13
4.4.2.1. Streuobstwiese / Extensivgrünland.....	13
5. Fazit.....	13



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage Bebauungsplan Nr. 83	2
Abbildung 2: Lage der externen Ausgleichsflächen	2
Abbildung 3: B-Plan Nr. 83, Ausgleichsmaßnahme	4
Abbildung 4: Biotoptypenkartierung Fläche 2	6
Abbildung 5: Lage der externen Ausgleichsfläche Nr. 2.....	6
Abbildung 6: Biotoptypenkartierung Fläche 6	8
Abbildung 7: Lage der externen Kompensationsfläche Nr. 6.....	8
Abbildung 8: Biotoptypenkartierung Fläche 7	10
Abbildung 9: Lage der externen Kompensationsfläche Nr. 7.....	10
Abbildung 10: Biotoptypenkartierung Flächen 8 a und 8 b	12
Abbildung 11: Lage der externen Ausgleichsfläche Nr. 8 a und 8 b.....	12

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht potenzielle externe Kompensationsflächen.....	1
--	---



1. Veranlassung

Die Stadt Rinteln stellt derzeit den Bebauungsplan Nr. 83 „Kurt-Schumacher-Straße (West)“ auf, um weitere Wohnflächen innerhalb Rintelns zu schaffen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung vorgenommen, in welcher die Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt und im Umweltbericht dargestellt werden. Die Eingriffe in die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden im Umweltbericht bewertet. Weiterhin wurde eine Eingriffsbilanzierung erstellt. Die berechnete zu erbringende Kompensation von 92.840 Werteinheiten wird teilweise im Plangebiet und teilweise auf externen Flächen festgesetzt. Im Rahmen der vorgenannten Eingriffsbilanzierung wurde bereits eine Biotoptypenkartierung der externen Flächen durchgeführt. Zusätzlich wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein artenschutzrechtliches Gutachten¹ erstellt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden folgende Maßnahmen bzw. Flächen zum Ausgleich festgesetzt.

- Freiflächen zur gärtnerischen Nutzung
- (Öffentliche) Grünflächen
- Blühstreifen
- Anpflanzung von Bäumen

Durch die Festsetzung wird ein Ausgleich von 35.025 Werteinheiten erbracht. Es verbleibt ein Defizit von 57.815 Werteinheiten, die auf externen Flächen zu kompensieren sind.

Zur Bewertung potenzieller externer Ausgleichsflächen wurden verschiedene im Stadtgebiet Rintelns befindliche Flächen kartiert und bewertet².

Flächennummer	Gemarkung/Flur/Flurstück	Größe
Fläche 2	Gemarkung Rinteln, Flur 13, Flst. 4/21 (teilweise)	12.350 m ²
Fläche 6	Gemarkung Rinteln, Flur 14, Flst. 104 (teilweise)	2.240 m ²
Fläche 7	Gemarkung Exten, Flur 1 Flst. 44/7, 54/6, 45/10, 46/3	6.541 m ²
Fläche 8	Gemarkung Rinteln, Flur 13	
8 a	Flst. 28/21	740 m ²
8 b	Flst. 28/22 (teilweise)	460 m ²

Tabelle 1: Übersicht potenzielle externe Kompensationsflächen

Auf den externen Ausgleichflächen sollen 58.413 Werteinheiten ausgeglichen werden.

2. Allgemeine Grundlagen

2.1. Bebauungsplan Nr. 83 „Kurt-Schumacher-Straße (West)“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 83 „Kurt-Schumacher-Straße (West)“ weist eine Flächengröße von rd. 3,6 ha aus und befindet sich in der Stadt Rinteln. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt im Osten

¹ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Karin Bohrer, Stand 11/2020

² vgl. Biotoptypenkartierung potenzieller Ausgleichsflächen, Karin Bohrer, 09/2022



an die Kurt-Schumacher-Straße, im Norden an den Schubertweg und im Süden an den Fuß- und Radweg Hohe Wanne.

2.2. Verortung Plangebiet und Ausgleichsflächen

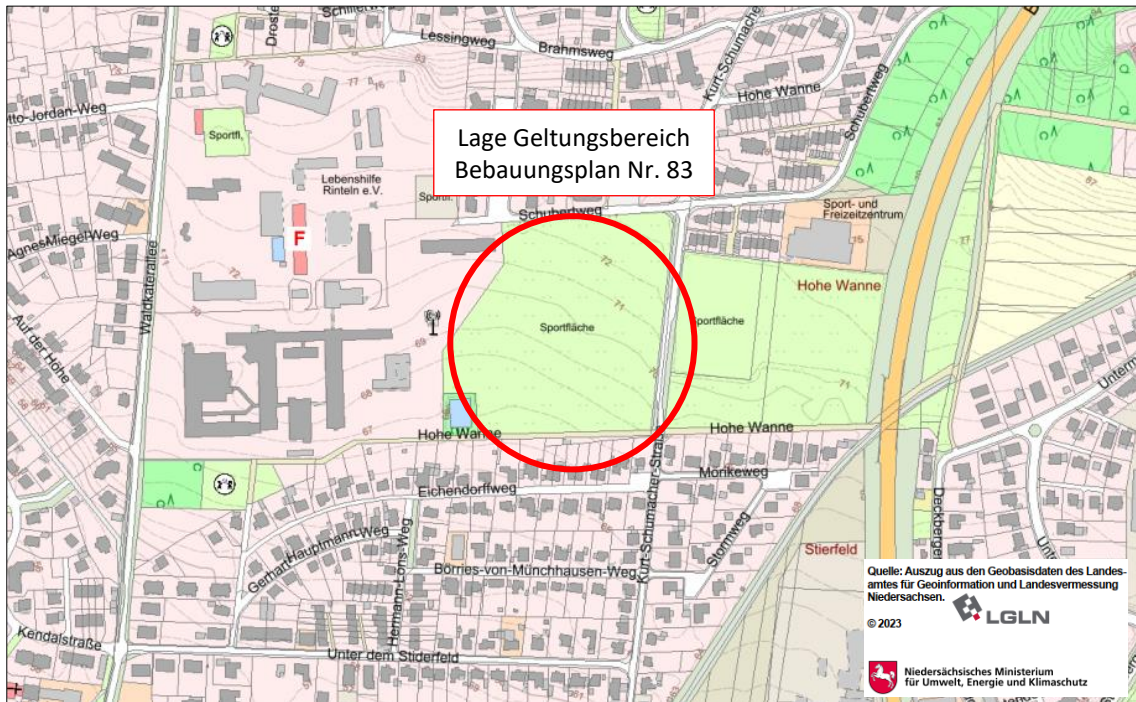


Abbildung 1: Lage Bebauungsplan Nr. 83, Quelle: LGLN, 2023, mit eigenen Ergänzungen

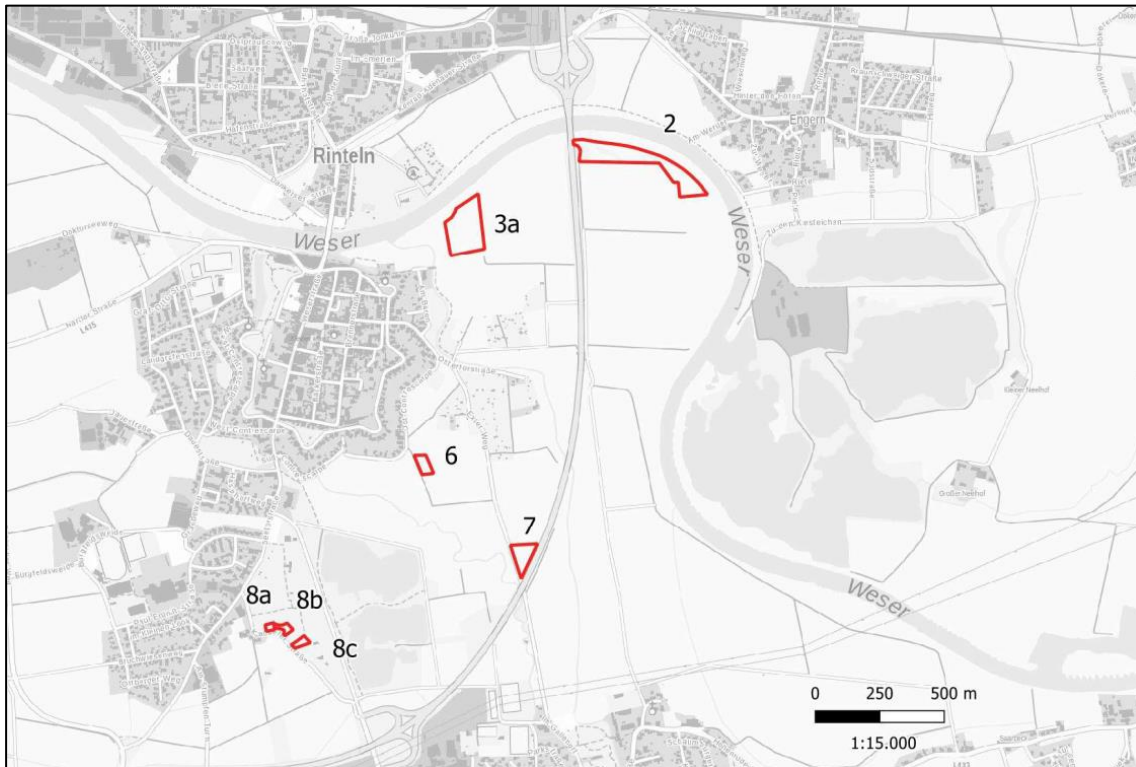


Abbildung 2: Lage der externen Ausgleichsflächen, Quelle: Biotoptypenkartierung, Karin Bohrer, Stand 09/2022



Die festgesetzten externen Ausgleichflächen (hier Fläche 2, 7, 8 a und b) befinden sich südlich der Weser. Die Flächen 2 und 7 liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG SHG 00011) „Wesertal im Bereich der Stadt Rinteln“.

2.3. Landschaftsschutzgebiet „Wesertal im Bereich der Stadt Rinteln“ (LSG SHG 00011)

Gemäß § 2 der Verordnung zum Schutze des Landschaftsteils „Wesertal im Bereich der Stadt Rinteln“ ist es verboten:

(1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

(2) Verboten ist insbesondere:

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte jeder Art, Modellflugzeuge und ähnliches,*
- b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu baden bzw. zu surfen oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen,*
- c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen, und auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen sowie auf Flächen, die nicht Bestandteil von Straßen des überörtlichen Verkehrs sind, Biozide aller Art (Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel usw.) einzubringen,*
- d) außerhalb der öffentlichen Wege und Straßen Kraftfahrzeuge und Anhänger zufahren oder abzustellen,*
- e) außerhalb bebauter Grundstücke Kraftfahrzeuge zu waschen,*
- f) die Landschaft, vor allem die Gewässer, zu verunreinigen,*
- g) das Befahren der Wasserfläche mit Ausnahme der Weser mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen.*

(3) Bauliche Anlagen und Grundstücke sind so zu unterhalten, daß die Landschaft nicht verunstaltet bzw. der Naturgenuß beeinträchtigt wird.

(4) Der Landkreis Schaumburg kann als untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von diesen Verboten auf Antrag durch schriftliche Genehmigung zulassen, wenn dadurch die im § 2 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Schutzgüter nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen.

Gemäß § 3 der o.g. Verordnung bedürfen folgende Maßnahmen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg:

- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,*
- b) das Anbringen von Werbeanlagen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,*
- c) die Errichtung von Lager-, Zelt-, Camping und Badeplätzen sowie von sonstigen ortsfesten Fremdenverkehrs- und Erholungseinrichtungen,*
- d) die Anlage von Müll- und Schuttablageplätzen sowie von Abraumhalden,*
- e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,*
- f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln, Teichen und Bächen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z.B. Findlingen oder Felsblöcken,*
- g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstigen Veränderungen oder Bodengestalt, z.B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben und Fischteichen,*
- h) die Umwandlung von Laubgehölzbeständen in Nadelwald sowie die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen.*

Mit den geplanten Kompensationsmaßnahmen wird gegen keinen der oben genannten Belange verstoßen.



3. Ausgleichsflächen innerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 83 werden verschiedene Maßnahmen festgesetzt (z.B. öffentliche Grünflächen, Baumanpflanzungen), um einen Ausgleich des bodenrechtlichen Eingriffs zu schaffen.

Der Pflege- und Entwicklungsplan schließt die auf öffentlichen Grund vorgesehenen Maßnahmen ein. Die Maßnahme auf den Flächen der Privatpersonen werden im Pflege- und Entwicklungsplan nicht behandelt (vgl. Abb. 3).

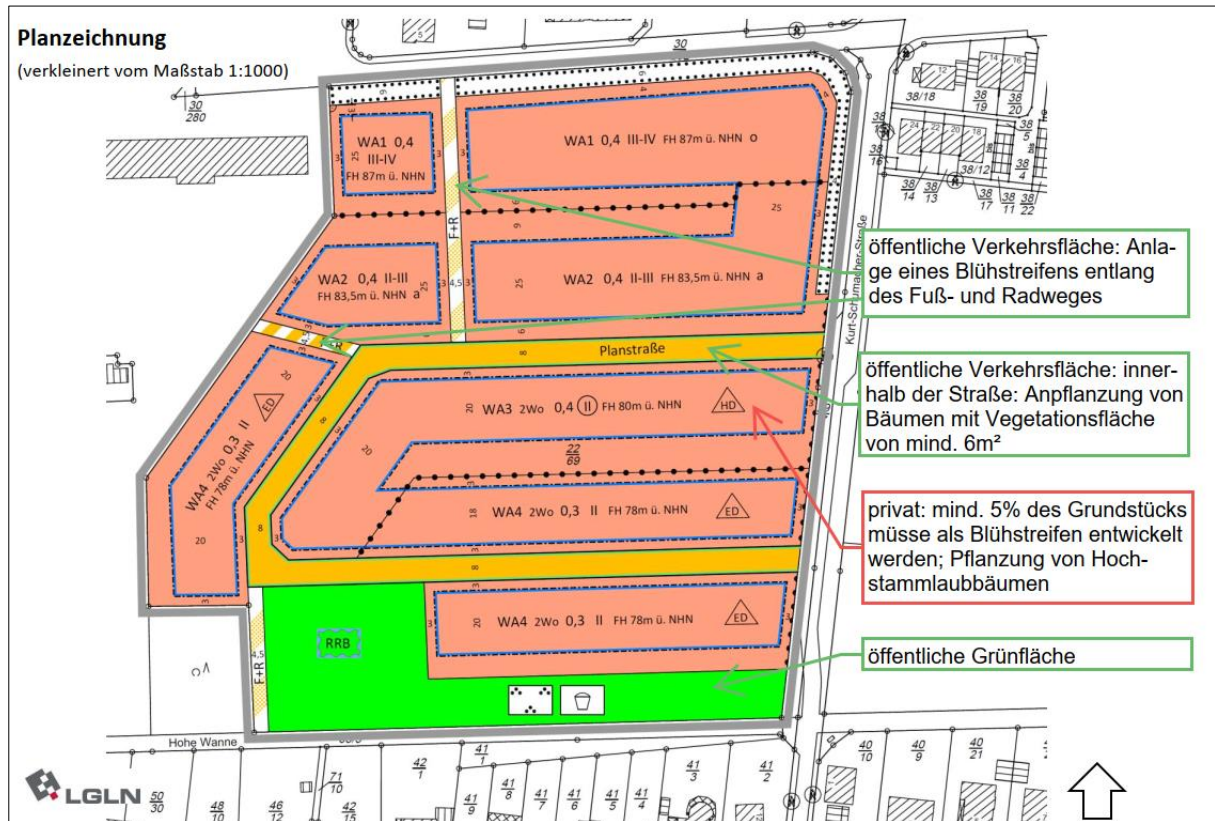


Abbildung 3: B-Plan Nr. 83, Ausgleichsmaßnahme, Auszug Bebauungsplan Nr. 83 (Entwurfssfassung), mit eigenen Ergänzungen

Das Bebauungsplangebiet stellt sich aktuell als ein ehemaliger Sportplatz mit einem Mosaik aus Ruderalvegetation und Extensivgrünland³ dar.

Eingerahmt wird die Fläche von verschiedenen Gehölzbeständen. So befindet sich am südlichen Rand eine Birkenreihe und im nördlichen Bereich ein Gehölzbestand, welcher als eine Baumreihe des Siedlungsbereichs eingestuft wurde.

3.1. Entwicklungsziele

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorhandene öffentliche Grünfläche soll als Ersatzlebensraum für Fledermäuse und Vögel entwickelt werden. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche (3.898 m²) befindet sich ein ca. 2.500 m² großes Regenrückhaltebecken, welches naturnäher gestaltet werden soll. Hierzu sind die Böschungen flach und unregelmäßig (mind. 1:3) herzustellen. Die o.g. Birkenreihe wird zum Erhalt festgesetzt.

Die übrigen 1.398 m² sind als extensive Fläche zu entwickeln. Die Fläche ist mit autochthonem Saatgut des Oberen Weser-Leineberglandes mit Harz (UG 6, Grundmischung) anzusäen. Weiterhin sind Sträucher und Hochstammobstbäume zu pflanzen.

³ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Karin Bohrer, Stand 11/2020



Die im Norden vorhandene Gehölzstruktur wird ebenfalls zum Erhalt festgesetzt. Weiterhin werden an den Geh-/ und Radwegen Blühstreifen mit Sandarien („Wildbienen-Lebensraum“) hergestellt.

Um eine Durchgrünung des Bebauungsplangebiets herzustellen sind in den Straßenverkehrsflächen Vegetationsflächen (mind. 6 m²) mit Straßenbäumen herzustellen.

Maßnahmen:

1. Einsaat mit autochthonem Saatgut des Oberen Weser-Leineberglandes mit Harz (UG 6, Grundmischung)
2. Anpflanzung von Hochstammobstbäumen
3. Anlage von Blühstreifen und Sandarien („Wildbienen-Lebensraum“)
4. Anlage von Vegetationsflächen (mind. 6 m²) mit je einer Pflanzung eines Hochstammes

Hinweis: Für die Flächen innerhalb des B-Plan-Gebietes wird kein Kompensationsflächenkonzeptplan beigelegt, da die Maßnahmen bereits im Rahmen der Entwurfsplanung - Straßenbau aufgenommen und verortet wurden.

3.2. Pflegemaßnahmen

3.2.1. Öffentliche Grünfläche

Für die öffentliche Grünfläche soll eine 2-schürige Mahd mit Abfuhr des Mähguts stattfinden. Der erste Mähtermin ist erst nach dem 15. Juli durchzuführen. Die zu erhaltene Birkenreihe ist regelmäßig auf ihre Verkehrssicherheit zu prüfen. Ggf. ist eine Entfernung von Totholz aus der Baumkrone notwendig. Für die neu gepflanzten Hochstammobstbäume ist ein jährlicher Erziehungsschnitt, bei Jungbäumen bis etwa zum 10. Standjahr, erforderlich. Weiterhin, ab etwa dem 10. Jahr, sind regelmäßige Überwachungsschnitte im Abstand von 3 bis 5 Jahre durchzuführen. Die Bäume sind bei Angang zu ersetzen. In den ersten 3 Jahren erfolgt eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für die Fläche.

3.2.2. Baumbestand im Norden des Gebietes

Die vorhandenen Gehölzbestände sind regelmäßig auf ihre Verkehrssicherheit zu prüfen. Ggf. muss vorhandenes Totholz entfernt werden. Die Bäume sind bei Abgang zu ersetzen.

3.2.3. Blühstreifen und Sandarien

In den ersten 3 Jahren erfolgt eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Flächen müssen auch im Anschluss an diese 3 Jahre bei extremer, langanhaltender Trockenheit gewässert werden. Das Mähen der Flächen erfolgt zweimal jährlich. Dies kann zeitlich parallel mit den Bereichen der öffentlichen Grünfläche und der Vegetationsfläche innerhalb des Straßenraums durchgeführt werden. Die Sandflächen sind regelmäßig von Aufwuchs und Unkraut zu säubern.

3.2.4. Vegetationsflächen innerhalb der Verkehrsfläche

In den ersten 3 Jahren erfolgt eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Flächen müssen anschließend bei extremer, langanhaltender Trockenheit gewässert werden. Das Mähen der Flächen erfolgt zweimal jährlich. Dies kann zeitlich parallel mit den Bereichen der öffentlichen Grünfläche und den Blühstreifen an den Geh/- und Radwegen durchgeführt werden. Die Bäume sind bei Abgang zu ersetzen. Ebenfalls erfolgt eine regelmäßige Prüfung auf Verkehrssicherheit und ggf. eine Entfernung von Totholz.

4. Externe Ausgleichsflächen

4.1. Fläche 2

Die Fläche 2, welche als Fläche zum Ausgleich des bodenrechtlichen Eingriffs für den Bebauungsplan Nr. 83 herangezogen wird, befindet sich auf dem Flurstück 4/21, Flur 13, Gemarkung Rinteln und umfasst eine Fläche von 12.800 m².



Die Biotoptypenkartierung hat ergeben, dass sich auf dem basenarmen Lehacker, ein naturnahes Feldgehölz, Einzelbäume bzw. Baumgruppen, eine halbruderales Gras- und Staudenflur feuchter Standorte sowie mesophiles Grünland innerhalb des Überschwemmungsgebietes befinden. Die naturnahen Feldgehölze sowie die halbruderales Gras- und Staudenflur sind aufgrund ihrer Lage im Überschwemmungsgebiet geschützt

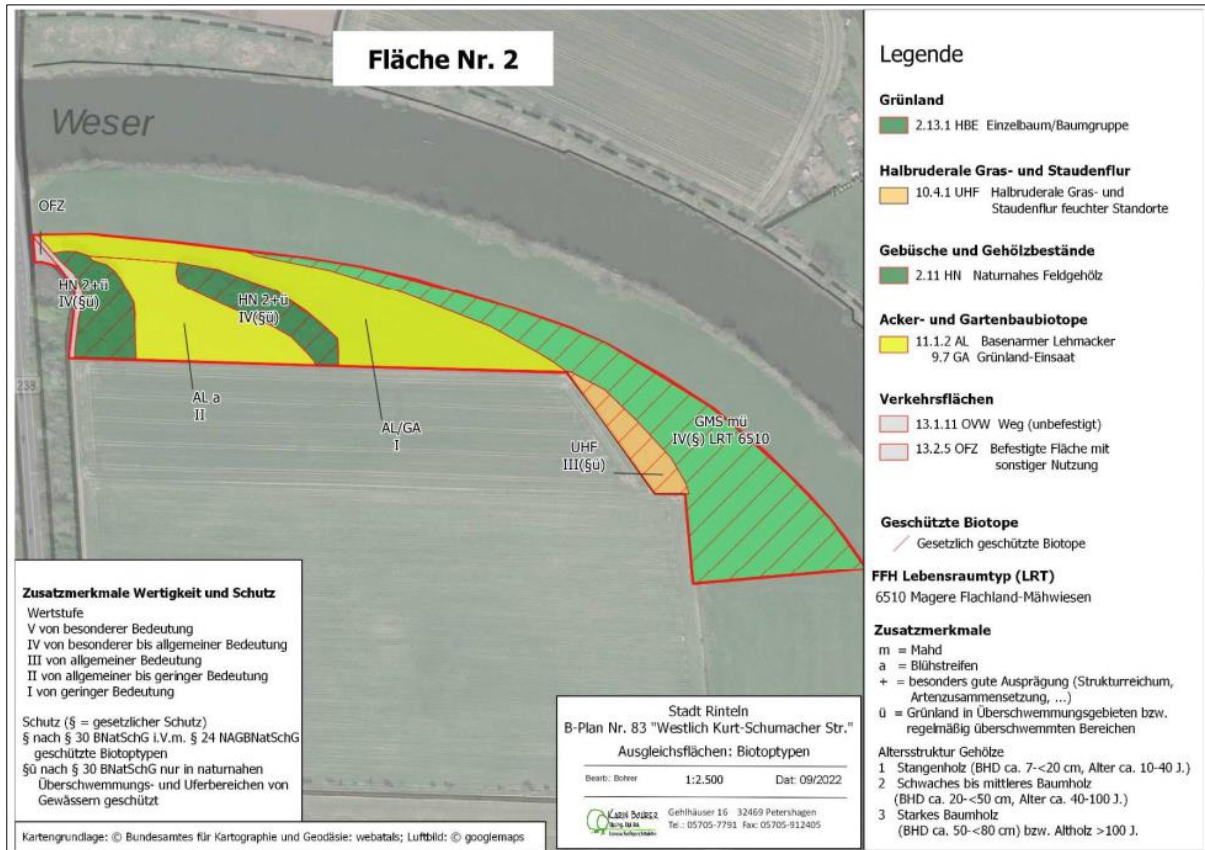


Abbildung 4: Biotoptypenkartierung Fläche 2 , Quelle: Karin Bohrer, Stand 09/22



Abbildung 5: Lage der externen Ausgleichsfläche Nr. 2, Quelle: B-Plan Nr. 83, Entwurfsfassung



4.1.1. Entwicklungsziel

Ziel der Maßnahmenentwicklung auf der Fläche soll die Erhaltung des Offenland-Lebensraums, unter anderem für Gänse und Schwäne, welche das Gebiet als Rastgebiet nutzen, sein. Dazu soll der vorhandene Lehacker durch die Einsaat mit Regiosaatgut oder Heublumen-Einsaat (d.h. Saatgut aus Spenderdrusch, z.B. des benachbarten mesophilen Grünlands) als mesophiles Grünland entwickelt werden. Des Weiteren ist die Anpflanzung eines Schlehen- und Weißdorngebüschs vorgesehen.

Ziel dieser Anpflanzung ist die Schaffung von Bruthabitaten für Vogelarten wie bspw. Dorngrasmücken, Neuntöter und Schwarzkehlchen, die weniger in den dichten, großen Hecken bzw. Baum-Strauch-Beständen vorkommen, sondern dornige Gebüsche im Offenland benötigen. Da solche in der näheren Umgebung nicht vorzufinden sind, ist die Anpflanzung im Rahmen der Entwicklung der externen Ausgleichsfläche 2 geplant.

Maßnahmen:

1. Einsaat mit Regiosaatgut oder Heublumen-Einsaat auf den aktuell vorhandenen Lehacker
2. Anpflanzung von Schlehen- und Weißdorngebüschen

4.1.2. Pflegemaßnahmen

4.1.2.1. Sonstiges mesophiles Grünland

Nach einer Aushagerung der Fläche soll eine 2-schürige Mahd mit Abfuhr des Mähgutes stattfinden. Zu den angrenzenden Flächen soll ein Saum belassen werden, welcher alle 2-3 Jahre bei der 2. Mahd mitgemäht wird. Das Mähgut ist abzufahren. Auf die Anwendung von Düngungsmitteln ist zu verzichten.

4.1.2.2. Naturnahe Feldgehölze

Im Bereich der naturnahen Feldgehölze sollen regelmäßig Rückschnitte (abschnittsweise) zur Verjüngung des Gehölzes stattfinden. Es ist darauf zu achten, dass max. ein Viertel der Gehölzfläche auf einmal entfernt wird. Schlecht ausschlagfähige Gehölze und/oder einzelne besondere, absterbende oder abgestorbene Bäume sind vom Schnitt zu verschonen. Rückschnitte dürfen nicht in dem Zeitraum vom 1. März bis 30. September durchgeführt werden.

Weiterhin ist eine abschnittsweise Mahd des Krautsaumes (mind. 5 m), alle 1-3 Jahre mit Abfuhr des Mähguts durchzuführen. Aufgrund der Angrenzung der Ackerfläche ist in Hauptwindrichtung (hier: Süd-West) ist die Erhaltung eines Strauchmantels als Schutz gegen unerwünschte Einwehungen zu berücksichtigen.

4.1.2.3. Mesophiles Weißdorn- und Schlehengebüsch

Das Mesophiles Weißdorn- und Schlehengebüsch ist alternierend alle 5 bis 10 Jahre auf den Stock zu setzen.



4.2. Fläche 6

Die Fläche 6, welche als Fläche zum Ausgleich des bodenrechtlichen Eingriffs für den Bebauungsplan Nr. 83 herangezogen wird, befindet sich auf dem Flurstück 104, Flur 14, Gemarkung Rinteln und umfasst eine Fläche von 2.240 m².

Die Biotoptypenkartierung hat ergeben, dass sich auf der Fläche ein basenarmer Lehacker befindet. Östlich des Ackers befindet sich eine junge Streuobstwiese. Im Westen sind bereits Strauchhecken aus überwiegend dornigen Arten vorhanden. Nördlich des Ackers befindet sich ein Grasweg, welcher als Zuwegung zur Streuobstwiese genutzt wird. Da sich die Fläche innerhalb des ÜSG (Überschwemmungsgebiet) der Weser befindet, handelt es sich hierbei um einen regelmäßig überschwemmten Bereich.

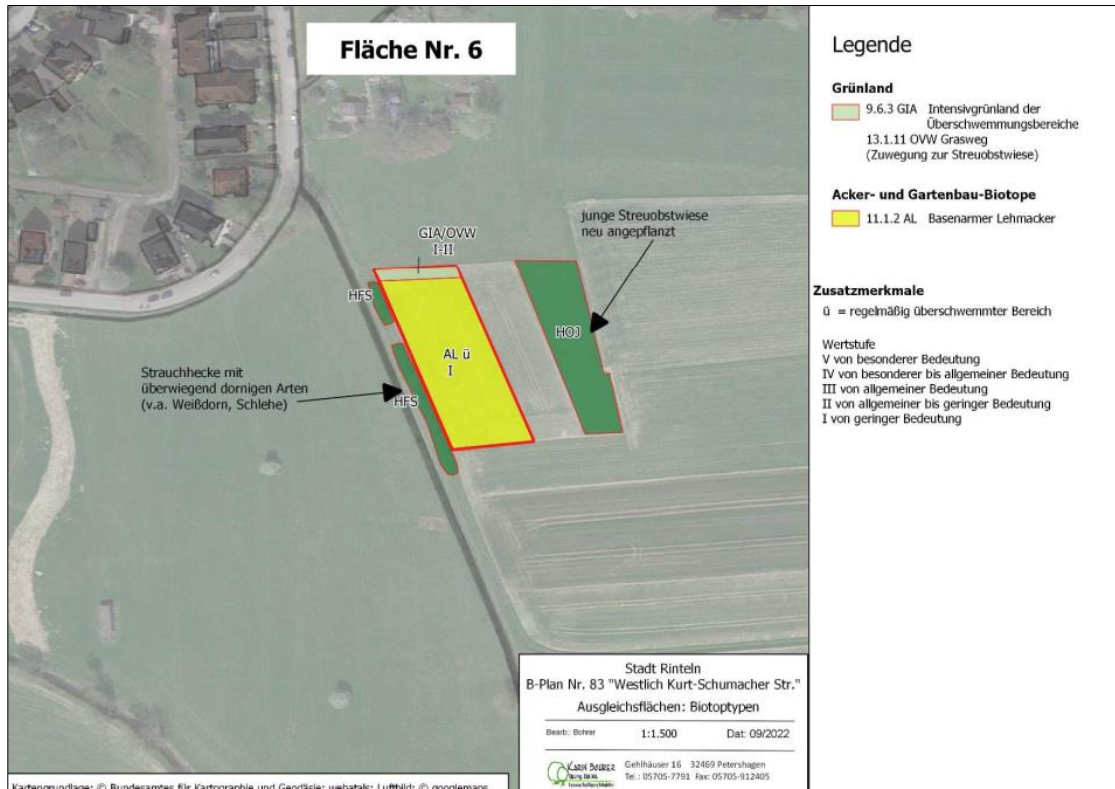


Abbildung 6: Biotoptypenkartierung Fläche 6, Quelle: Karin Bohrer, Stand 09/22



Abbildung 7: Lage der externen Kompensationsfläche Nr. 6, Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2022



4.2.1. Entwicklungsziel

Ziel der Maßnahmenentwicklung auf der Fläche ist die Entwicklung eines 2-schürigen artenarmen Extensivgrünlandes mit drei Strauchhecken von je ca. 10,00 m Länge und 5,00 m Breite. Der sich nördlich des derzeitigen Ackers befindliche Grasweg bleibt unverändert erhalten. Die Strauchhecken werden an der östlichen und nördlichen Grenze der Ausgleichsfläche verortet. Alternativ zur Anlegung des Extensivgrünlandes, kann die Fläche auch als Streuobstwiese in Anlehnung an die sich östliche befindliche Streuobstwiese angelegt werden.

Maßnahmen:

1. Einsaat mit Regiosaatgut auf den aktuell vorhandenen Lehacker
2. Anpflanzung einer Strauchhecke aus *Crataegus monogyna* (eingriffl. Weißdorn), *Prunus spinosa* (Schlehe), *Rosa canina* (Hundsrose)

Hinweis: Abstimmungen bzgl. der konkreten Flächenbepflanzung (z.B. Anordnung der Gehölze auf der Fläche) erfolgen zur Ausführungsplanung.

4.2.2. Pflegemaßnahmen

4.2.2.4. Artenarmes Extensivgrünland

Durchführung einer 2-schürige Mahd mit Abfuhr des Mähgutes. Auf die Anwendung von Düngungsmitteln ist zu verzichten.

4.2.2.5. Strauchhecken

Im Bereich der Strauchhecken sind regelmäßig Rückschnitte (abschnittsweise) zur Verjüngung des Gehölzes durchzuführen. Es ist darauf zu achten, dass max. ein Viertel der Gehölzfläche auf einmal entfernt wird. Schlecht ausschlagfähige Gehölze und/oder einzelne besondere, absterbende oder abgestorbene Bäume sind vom Schnitt zu verschonen. Alle 5 bis 10 Jahre sind die Gehölze auf den Stock zu setzen. Rückschnitte dürfen nicht in dem Zeitraum vom 1. März bis 30. September durchgeführt werden.



4.3. Fläche 7

Die Fläche 7, welche als Fläche zum Ausgleich des bodenrechtlichen Eingriffs für den Bebauungsplan Nr. 83 herangezogen wird, befindet sich auf den Flurstücken 44/7, 45/6, 45/10 und 46/3, Flur 1, Gemarkung Exten und umfasst eine Fläche von 6.451 m².

Die Biotoptypenkartierung hat ergeben, dass sich auf der Fläche ein basenarmer Lehacker befindet. Da sich die Fläche innerhalb des ÜSG (Überschwemmungsgebiet) der Weser befindet, handelt es sich hierbei um einen regelmäßig überschwemmten Bereich.

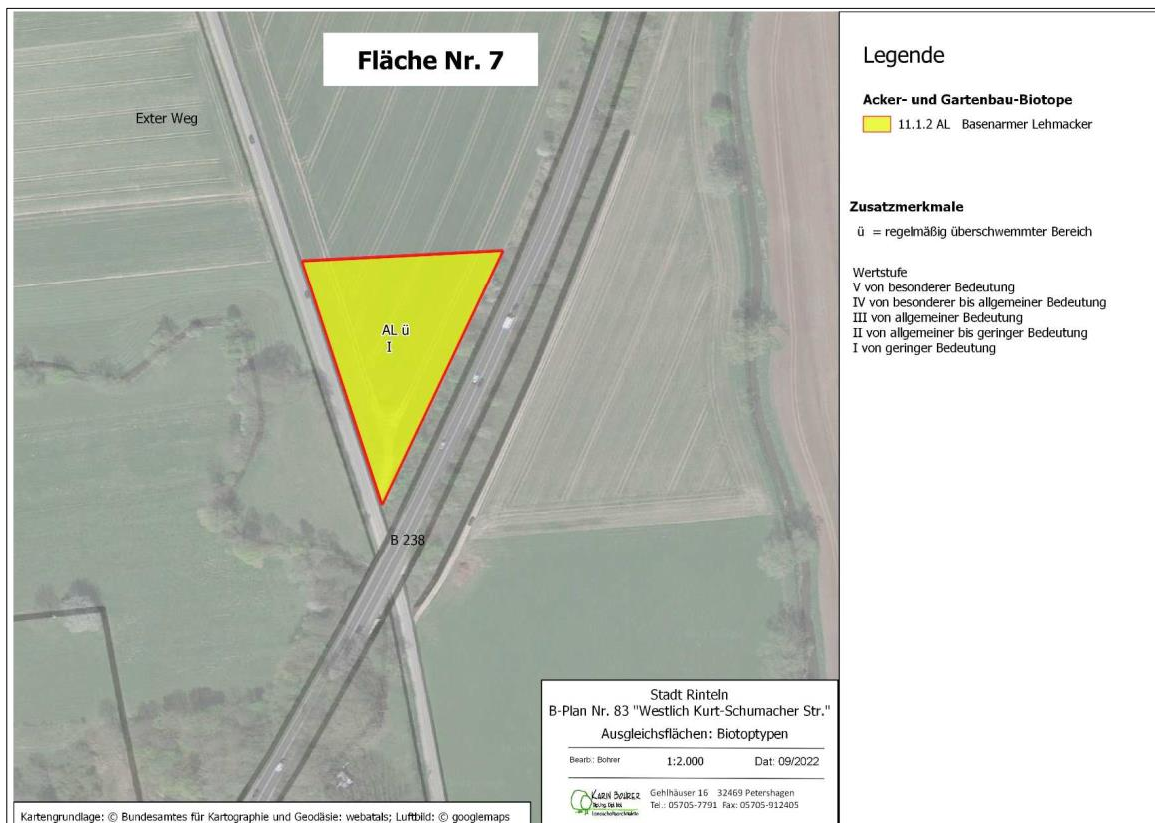


Abbildung 8: Biotoptypenkartierung Fläche 7, Biotoptypenkartierung Fläche 7

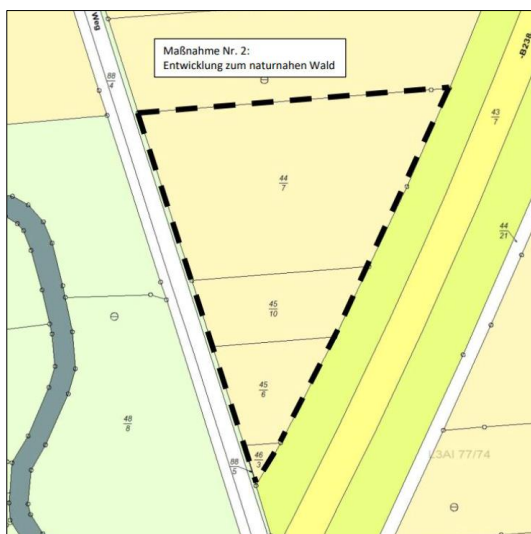


Abbildung 9: Lage der externen Kompensationsfläche Nr. 7, Quelle: B-Plan Nr. 83, Entwurfsfassung



4.3.3. Entwicklungsziel

Ziel der Maßnahmenentwicklung auf der Fläche soll die Entwicklung eines natürlichen Laubwaldes (hier: Eichen- und Hainbuchenmischwald) feuchter, mäßig basenreicher Standorte sein. Im Norden und Westen soll ein Waldmantel mittlerer Standorte mit einer Breite von ca. 10 m entwickelt werden. Die Entwicklung soll über Initialpflanzungen mit anschließender Sukzession erfolgen. Im Osten, an die Fläche 7 angrenzend, besteht bereits eine Damm-Böschung mit einer naturnahen Strauchhecke, sodass an dieser Stelle keine Entwicklung eines Waldmantels vorgesehen wird.

Maßnahmen:

1. Anpflanzung eines 10 m breiten Waldmantels (z.B. mit z.B. *Corylus avellana*, *Acer campestre*, *Sorbus aucuparia*)
2. Initialpflanzungen auf 20% der verbleibenden Fläche mit Gruppen von Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*) und Esche (*Fraxinus excelsior*)

Hinweis: Abstimmungen bzgl. der konkreten Flächenbepflanzung (z.B. Anordnung der Gehölze auf der Fläche) erfolgen zur Ausführungsplanung.

4.3.4. Pflegemaßnahmen

4.3.4.1. Waldrand/Waldmantel

Nach der Initialpflanzung und Durchführung der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege soll die Bepflanzung des zu entwickelnden Waldmantels der natürlichen Sukzession überlassen werden. Während der Anwuchsphase ist die Fläche von Kraut- und Gräseraufwuchs freizumähen.



4.4. Flächen 8 a und b

Die Flächen 8 a und b, welche als Flächen zum Ausgleich des bodenrechtlichen Eingriffs für den Bebauungsplan Nr. 83 herangezogen werden, befinden sich auf dem Flurstück 28/21 und teilweise auf dem Flurstück 28/22, Flur 16, Gemarkung Rinteln. Sie umfassen insgesamt eine Fläche von 1.200 m² (8 a = 740 m² / 8 b = 460 m²).

Die Biotoptypenkartierung hat ergeben, dass sich auf der Fläche 8 a ein basenarmer Lehmmacker und auf der Fläche 8 b ein Intensivgrünland befindet. Da sich die Fläche innerhalb des ÜSG (Überschwemmungsgebiet) der Weser befindet, handelt es sich hierbei um einen regelmäßig überschwemmten Bereich.

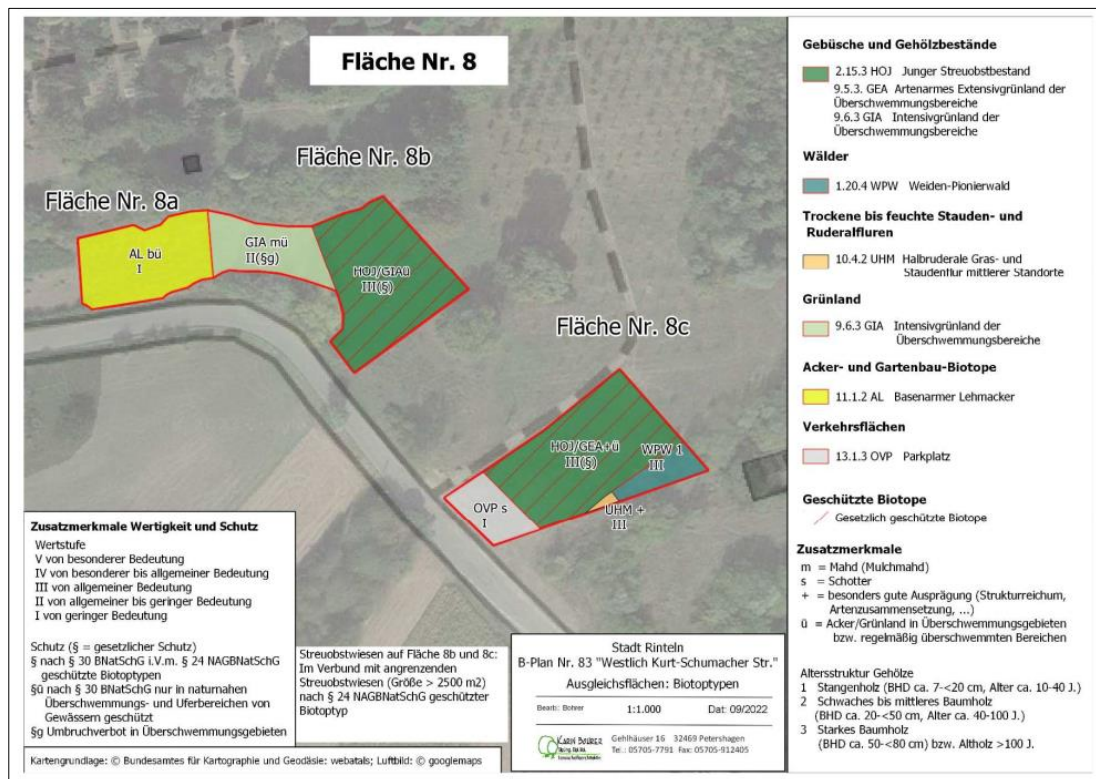


Abbildung 10: Biotoptypenkartierung Flächen 8 a und 8 b, Quelle: Karin Bohrer, Stand 09/22



Abbildung 11: Lage der externen Ausgleichsfläche Nr. 8 a und 8 b, Quelle: B-Plan Nr. 83, Entwurfsfassung



4.4.1. Entwicklungsziel

Fläche 8 a

Ziel der Maßnahmenentwicklung auf der Fläche 8 a soll die Entwicklung eines alten Streuobstbestandes. Hierzu bedarf es der Anpflanzung von Obstbäumen in einem Abstand von ca. 10- 12 m in einem aufgelockerten Muster auf der Fläche. Es sind standortgeeignete, ortstypische alte Obstsorten zu verwenden. Dieses Zielbiotop wird erst nach einer langen Entwicklungszeit erreicht. Die Fläche, welche sich als Lehacker darstellt, ist in artenreiches Extensivgrünland umzuwandeln.

Maßnahmen:

1. Anpflanzung von standortgerechten, alten Obstsorten als Hochstämme in einem aufgelockerten Raster

Fläche 8 b

Die Fläche 8 b, welche sich derzeit als Intensivgrünland der Überschwemmungsgebiete darstellt ist durch geeignete Pflegemaßnahmen als artenreiches Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche zu entwickeln.

Maßnahmen:

1. 2-schürige Mahd mit Abtransport des Mähguts (Pfleßmaßnahme)

4.4.2. Pflegemaßnahmen

4.4.2.1. Streuobstwiese / Extensivgrünland

Fläche 8 a

In den ersten 3 Jahren erfolgt eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Anschließend muss ein jährlicher Erziehungsschnitt, bei Jungbäumen bis etwa zum 10. Standjahr, erfolgen. Ab etwa dem 10. Jahr erfolgen regelmäßige Überwachungsschnitte im Abstand von 3 bis 5 Jahren. Ebenfalls muss eine jährliche Kontrolle der Anbindung, des Stammes und auf Insekten- und Pilzbefall durchgeführt werden. Bei Abgang eines Baumes ist dieser durch Neuanpflanzung zu ersetzen.

Die Fläche ist zweimal jährlich mit Abtransport des Mähguts zu mähen. Der Einsatz von Pestiziden, Dünger und Pflanzenschutzmittel ist auf der Fläche nicht zulässig.

Fläche 8 b

Die Fläche ist zweimal jährlich zu mähen, um das Entwicklungsziel eines artenreiches Extensivgrünlands zu erreichen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Der Einsatz von Pestiziden, Dünger und Pflanzenschutzmittel ist auf der Fläche nicht zulässig.

5. Fazit

Durch Umsetzung der für die externen Kompensationsflächen 2, 6, 7 und 8 geplanten Maßnahmen kann das Kompensationserfordernis des Bebauungsplanes Nr. 83 "Kurt-Schumacher-Straße (West)" vollständig ausgeglichen werden. Zudem wird ein Überschuss an Werteinheiten erreicht.



Anhang:

1. Pflege- und Entwicklungsplan Fläche räumlicher Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 83
2. Plan Kompensationsflächenkonzept Fläche 2
3. Pflege- und Entwicklungsplan Fläche 2
4. Plan Kompensationsflächenkonzept Fläche 6
5. Pflege- und Entwicklungsplan Fläche 6
6. Plan Kompensationsflächenkonzept Fläche 7
7. Pflege- und Entwicklungsplan Fläche 7
8. Plan Kompensationsflächenkonzept Flächen 8 a und 8 b
9. Pflege- und Entwicklungsplan Flächen 8 a und 8 b